

Amtliche Sammlung
der Gesetze und Verordnungen
des Kantons Zug

Zug, 24. Mai 1996

25. Band Nr. 74

**Reglement
über die Promotion an den öffentlichen Schulen
(Notengebung, Zeugnisse, Übertrittsverfahren)**

Änderung vom 1. Mai 1996

Der Erziehungsrat des Kantons Zug

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Notengebung, Zeugnisse, Übertrittsverfahren) vom 5. Juni 1982¹⁾ wird wie folgt geändert:

Titel (neu)

Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen

Ingress (neu)

gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 27. September 1990²⁾ und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990³⁾

¹⁾ GS 22, 291 (BGS 412.113)

²⁾ BGS 412.11

³⁾ BGS 414.11

412.113(5)

§ 1

Zeugnisse

¹ Jeder Klassenlehrer hat für seine Schüler Ende Schuljahr und ab der 5. Klasse der Primarstufe auch Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.

² Das Zeugnis enthält den Promotionsentscheid und gibt ab der 4. Klasse der Primarstufe über den Lernerfolg in Noten Auskunft.

³ Die Klassenlehrer sind berechtigt, das Zeugnis durch einen Bericht zu ergänzen.

§ 2

Noten

¹ wie bisher Abs. 2

² Die Leistungsnoten werden in ganzen und halben Noten mit den Ziffern 6 bis 1 bewertet, wobei im Zeugnis für die halben Noten die Schreibweise 5–6, 4–5 usw. gilt.

³ Im Religionsunterricht richtet sich die Pflicht zur Notengebung nach den Weisungen des römisch-katholischen Dekanats bzw. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.

§ 3

Allgemeine Beurteilung

¹ Das Verhalten wird mit den Wörtern gut, befriedigend (befr.) und unbefriedigend (unbefr.) beurteilt.

² Bevor das Verhalten als unbefriedigend beurteilt wird, hat der Lehrer die Eltern des betreffenden Kindes zu informieren.

§ 5

Sonderfälle

¹ Kann eine schulische Leistung aufgrund einer vom logopädischen Dienst festgestellten schweren Sprachstörung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung nicht bewertet werden, wird auf die Notengebung im entsprechenden Fach während der Dauer der Therapie verzichtet.

² Ist bei heilpädagogischem Stütz- und Förderunterricht eine Notengebung mit vergleichbaren Leistungsnoten nicht möglich oder nicht sinnvoll, sind die Eltern durch den Klassenlehrer und den schulischen Heilpädagogen über den Lernerfolg schriftlich mit Angaben zur Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz im Rahmen eines Lernberichts zu informieren.

³ Im Zeugnis ist der Vermerk «Logopädietherapie» bzw. «Heilpädagogische Schülerhilfe» einzutragen.

⁴ In begründeten Fällen kann der leitende Schulinspektor auf Gesuch des Rektorates Abweichungen in der Notengebung bewilligen.

2. Abschnitt
Primarstufe

§ 8

1. – 3. Primarklasse

¹ In der zweiten Hälfte des Schuljahres sind die Eltern und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt, die Leistungsentwicklung sowie über die Selbst- und Sozialkompetenz zu orientieren. Der Lehrer informiert im Rahmen eines Beurteilungsgesprächs nach dem «Wegweiser Beobachten und Beurteilen».

² Schüler, welche die Lernziele erreichen, sind für die nächsthöhere Klasse promoviert. Massgeblich ist eine Gesamtbeurteilung der Leistungen und der Aussichten für einen erfolgreichen Besuch der nächsten Klasse.

³ entfällt.

§ 9

4. – 6. Primarklasse

¹ In den nachstehenden Fächern sind Noten zu erteilen:

Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung und Textverständnis, Grammatik)
Mensch und Umwelt	(Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde, Bibel)

Mathematik

Schrift

Bildnerisches Gestalten

Handwerkliches Gestalten

Musik

Sport

² In der 4. Primarklasse ist vor den Sportferien ein Elterngespräch zu führen, in welchem die Eltern und ihr Kind über die Leistungserfüllung und den Lernerfolg orientiert werden.

§ 10

Promotion

¹ Schüler mit einer Promotionsnote von weniger als 4.0 steigen nicht in die nächsthöhere Klasse.

² Die massgebliche Promotionsnote wird wie folgt berechnet: Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Mathematik plus Mensch und Umwelt geteilt durch drei.

412.113(5)

³ wie bisher § 9 Abs. 3

⁴ Wenn die Promotion gefährdet ist, hat der Klassenlehrer die Eltern spätestens bis Ende April zu informieren.

§ 25

Notengebung

¹ In den nachstehenden Pflichtfächern sind Noten zu erteilen:

Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung und Textverständnis, Grammatik)
Französisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)
Französisch schriftlich	(Textverständnis, Textschaffen, Rechtschreibung, Grammatik)

Geografie

Geschichte

Naturlehre

Hauswirtschaft

Arithmetik/Algebra

Geometrie

Bildnerisches Gestalten

Handwerkliches Gestalten

Musik

Sport

Für das Fach Musik wird nur am Ende des Schuljahres eine Note erteilt.

² In den nachstehenden Wahlfächern sind Noten zu erteilen:

Französisch

Englisch

Italienisch

Latein

Mathematik

Geometrisches Zeichnen

³ In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk «bes» bestätigt:

Deutsch für Fremdsprachige

Deutsch Förderstunde

Naturwissenschaftliches Praktikum

Hauswirtschaft

Informatik

Maschinenschreiben

Gartenbau

Bildnerisches Gestalten
Handwerkliches Gestalten
Musik
Theater

§ 26

Promotion an der Real- und Sekundarschule

¹ Schüler mit einer Promotionsnote von weniger als 4.0 steigen nicht in die nächsthöhere Klasse.

² Die massgebliche Promotionsnote für die Realschule wird wie folgt berechnet: Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Arithmetik/ Algebra und Geometrie (Durchschnitt) plus Geografie, Geschichte und Naturlehre (Durchschnitt) geteilt durch drei.

³ Die massgebliche Promotionsnote für die Sekundarschule wird wie folgt berechnet: Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Französisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Arithmetik/ Algebra plus Geometrie plus Geografie, Geschichte und Naturlehre (Durchschnitt) geteilt durch fünf.

⁴ Wenn die Promotion gefährdet ist, hat der Klassenlehrer die Eltern spätestens bis Ende April zu informieren.

II.

¹ Diese Änderung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

² Für die Primarstufe der Gemeinden Zug, Cham, Hünenberg und Risch finden für das Schuljahr 1996/97 noch die §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des bisherigen Promotionsreglements Anwendung. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, für einzelne Klassen die Anwendung des geänderten Promotionsreglements vorzeitig zu bewilligen.

Zug, 1. Mai 1996

Erziehungsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Walter Suter

Der Sekretär

Hans-Peter Büchler